

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: April 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Internationale Verrechnungspreise

- > Verrechnungspreis-Dokumentation: Nationale Erstellungs- und Vorlagefristen nicht aus dem Auge verlieren

Internationales Steuerrecht

- > Ein Büro in den USA: Hüte Dich vor dem Steuerteufel
- > Südafrika führt CO₂-Steuer ein

Internationaler Rechtsverkehr

- > Vereinigte Arabische Emirate: KIZAD – Industriepark der Zukunft
- > Maquiladora-Unternehmen und die Finanzreform in Mexiko
- > Änderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

je erfolgreicher Unternehmen ihre internationale Expansion und die Vernetzung ihrer weltweiten Standorte vorantreiben, umso komplexer wird für sie die Antwort auf die Frage, wo genau sie wieviel Steuern zu bezahlen haben. Das liegt nicht nur an den nationalen Unterschieden der eigentlichen Gewinnermittlungsvorschriften und an uneinheitlichen Doppelbesteuerungsabkommen. Besonders kompliziert, und damit fehleranfällig, ist die Dokumentation der Verrechnungspreise, die für konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen der Gewinnermittlung bei den einzelnen Konzerngesellschaften zugrundegelegt werden. Das im Kern nicht steuerliche, sondern betriebswirtschaftliche Problem der Verrechnungspreise berührt so unterschiedliche Fragen wie die Lieferung von Vorprodukten an verbundene Unternehmen und die Finanzierung von Konzerngesellschaften durch Darlehen. Die G20 haben verabredet, gegen das Wirrwarr nationaler Steuervorschriften in dieser Frage vorzugehen und jetzt ein wichtiges Diskussionspapier vorgelegt, das wir in dieser Ausgabe vorstellen. Die Debatte der Experten zeigt: Selbst da, wo Regeln der Besteuerung angeglichen werden, bleiben Risiken für die Unternehmen aus völlig unterschiedlichen Verfahrensvorschriften, etwa zu Umfang und Fristen der Dokumentation.

Die Steuer-Weltbürger, die deutsche Unternehmen vielfach geworden sind, haben neben den Gefahren aus angreifbaren Verrechnungspreisen immer wieder mit steuerlichen Betriebsstätten zu tun, die unbeabsichtigt und, noch schlimmer, unbemerkt entstehen können. Ein lange beliebtes Modell, dieses Risiko etwa in Mexiko zu vermeiden, funktioniert in der bisherigen Form nach jüngsten Änderungen nicht mehr. Ständiges Beobachten der nationalen Entwicklungen erweist sich auch hier als unerlässlich. Unsere Experten berichten auch dazu und stehen Ihnen für eine gründliche Untersuchung der steuerlichen Risiken gern zur Seite. Eine anregende Lektüre wünscht



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Internationale Verrechnungspreise

> Verrechnungspreis-Dokumentation: Nationale Erstellungs- und Vorlagefristen nicht aus dem Auge verlieren

Von Michael Scharf, Rödl & Partner Nürnberg

Am 30. Januar 2014 hat die OECD ein bedeutsames Diskussionspapier zur Verbesserung der Transparenz und zur Strafung nationaler Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise (VP) veröffentlicht. Dieser „Discussion Draft on transfer pricing documentation and country-by-country“ der OECD geht zurück auf die Absicht der G20-Staaten, Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen und die Verminderung nationaler Steuerbemessungsgrundlagen, das sogenannte „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS), zu ergreifen, und beruht konkret auf „Action 13“ des entsprechenden Aktionsplans der OECD.

Jedoch zeigen nicht nur die aktuellen Entwicklungen auf OECD-Ebene eine künftige Verschärfung von Dokumentationsregeln. In einigen Ländern, wie Russland, Ukraine oder auch Frankreich, haben seit dem vergangenen Jahr bestehende Vorschriften schon jetzt zu einer Verschärfung für Unternehmen geführt. So fordern neuerdings viele Länder neben der bekannten VP-Dokumentation grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen zusätzlich sogenannte VP-Mitteilungen. Diese jährlichen Meldepflichten sind oft nicht nur auf grenzüberschreitende Transaktionen beschränkt, sondern betreffen teils auch inländische Geschäftsbeziehungen, wie beispielsweise in Russland. Die Herausforderung für Unternehmen ist regelmäßig, dass trotz der weiterhin ansteigenden grenzüberschreitenden Vernetzung die nationalen VP-Regelungen auch künftig maßgeblich den lokalen steuerlichen Vorschriften folgen. Daher ist der OECD nur zuzustimmen, dass die Dokumentation von Verrechnungspreisen „one of the top tax compliance priorities on the agendas of both tax authorities and businesses“ bleibt. Wir wollen die aktuellen Entwicklungen zum Anlass nehmen, auf die nationalen Erstellungs- und Vorlagefristen hinzuweisen, da bereits in einigen Ländern Fristen in Sichtweite sind.

Unterschiedliche Dokumentationsanforderungen in immer mehr Staaten

Mit Blick auf die Fristen und Termine ist jeweils vorab national zu prüfen, ob die lokale Steuerbehörde eine VP-Dokumentation und/oder eine VP-Mitteilung fordert. Bei der VP-Dokumentation kann grundsätzlich zwischen der Frist zur Erstellung der Aufzeichnungen und der Frist zur Vorlage bei der zuständigen Steuerbehörde unterschieden werden. In einigen Ländern ist die Dokumentation bereits in Verbindung mit der Steuererklärung zu erstellen, jedoch erst auf Anfrage vorzulegen. Andere Länder haben für die Erstellung keine eindeutigen Regelungen getroffen, dagegen beträgt die Vorlagefrist teils weniger als 7 Tage, wie in Polen oder Ungarn. Für derart kurze Vorlagefristen bleibt lediglich noch die Zeit, eine bereits

vorbereitete Dokumentation der zuständigen Finanzbehörde zu übermitteln. Demzufolge ist es empfehlenswert, sich auf die kurzen Fristen einzustellen und die Dokumentation bereits frühzeitig abzuschließen. Für die zunehmende Anzahl an Ländern mit der Verpflichtung zur Abgabe einer VP-Mitteilung, wie Russland, Ukraine, Indien, Türkei oder auch Panama, gilt, dass geforderte Informationen meist zu einem fixen Termin, beispielsweise in Verbindung mit der jährlichen Steuererklärung, der lokalen Behörde zugestellt werden müssen. Zudem sind die jährlichen Meldepflichten teils nicht ausschließlich auf grenzüberschreitende Transaktionen beschränkt, sondern können auch inländische Geschäftsbeziehungen, wie beispielsweise in Russland, betreffen. Obgleich VP-Mitteilungen zusätzlichen Aufwand verursachen, ist deren Umfang im Vergleich zu einer Dokumentation generell geringer und kann häufig in einer standardisierten Form erfolgen. Jedoch dürfen mögliche Folgen einer VP-Mitteilung nicht unterschätzt werden; bietet sie doch gerade die Möglichkeit einer ersten Identifizierung von Verrechnungspreisrisiken durch die jeweilige Steuerverwaltung und kann daher unmittelbare Auswirkung auf den Umfang der kommenden Betriebsprüfung haben.

Die einzelnen Fristen und Termine zur Erstellung oder Vorlage der VP-Dokumentation und VP-Mitteilung weichen national erheblich voneinander ab und sind zudem international uneinheitlich. Trotz Bestrebungen zur Vereinheitlichung auf OECD-Ebene werden die vielen unterschiedlichen Regelungen sowohl für die Vergangenheit als auch unvermindert für die nähere Zukunft unserer Einschätzung nach unübersichtlich bleiben. Daneben sehen sich Unternehmen bei der Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten, d.h. die Pflicht, Aufzeichnungen zu grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen zu erstellen, verstärkt empfindlichen Strafen bzw. Strafzuschlägen ausgesetzt. Auch diese sind zwischen den einzelnen Ländern sehr differenziert ausgestaltet. In einigen Ländern drohen bei einer verspäteten Mitwirkung (etwa Termin- bzw. Fristüberschreitung) unmittelbar Bußgelder, in anderen wiederum werden Strafzuschläge festgesetzt. Sollten Unternehmen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder sind die Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, können die Finanzbehörden grundsätzlich die Einkünfte schätzen. Damit ist die Einhaltung der jeweiligen nationalen Fristen und Termine für weltweit vertretene Unternehmen längst eine Compliance-Aufgabe geworden.

Zur Einhaltung der jeweiligen nationalen Fristen, die zu Jahresbeginn teils schon anlaufen, und Termine, mit denen Unternehmen schon in Kürze konfrontiert sind, haben die Spezialisten der weltweiten Verrechnungspreisgruppe von Rödl & Partner in gemeinsamer Abstimmung eine auf die wesentlichen Informationen reduzierte Matrix zu den steuerlichen Aufzeichnungspflichten erstellt. In der Matrix finden sich die jeweiligen nationalen Regelungen bezüglich der zeitlichen Erstellungs- und Vorlagepflichten von VP-Dokumentation und VP-Mitteilung. Ein erster Überblick zu den nationalen Aufzeichnungspflichten kann kostenlos bezogen werden bei [magdalena.kalisz@roedl.de](mailto:magdalenakalisz@roedl.de).

Kontakt für weitere Informationen**Michael Scharf**

Steuerberater

Tel.: +49(911)9193 – 1070

E-Mail: michael.scharf@roedl.de

> Ein Büro in den USA: Hüte Dich vor dem Steuerteufel

Von Dr. Will Dendorfer, Rödl & Partner New York

Nehmen wir folgenden typischen Fall an, der schnell zur Steuerfalle werden kann: Ein deutsches Unternehmen eröffnet ein Büro in den USA (z. B. in der Stadt New York), um das Marketing, die Public Relations und die Anbahnung von Geschäften in den USA zu fördern. In der Anfangsphase werden mit Hilfe des Büros noch keine Einkünfte aus US-Quellen erwirtschaftet (z. B. Warenverkäufe, Merchandising). Es werden Arbeitnehmer in diesem Büro beschäftigt, die aber zunächst noch keine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen haben. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, soll das Büro unmittelbar von dem deutschen Unternehmen betrieben und auf die Gründung eines US-Tochterunternehmens verzichtet werden.

Vorsorgliche Geltendmachung der Steuerbefreiung

Gemäß obiger Annahmen kann das Unternehmen die Ertragsteuerbefreiung nach Art. 5 und 7 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/USA (DBA) in Anspruch nehmen. Falls Unsicherheit darüber bestehen sollte, ob bereits nach US-nationalem Recht (also vor Anwendung des DBA) eine Ertragsteuerpflicht besteht, sollte die DBA-Befreiung vorsorglich auf der US-Bundesebene (Federal Tax) im Rahmen einer sogenannten Nullerklärung (Protective Tax Return) formell geltend gemacht werden. Die DBA-Vergünstigung gilt aber nur auf der Ebene der US-Ertragsteuern des Bundes, da die Steuern der US-Bundesstaaten vom Anwendungsbereich des DBA ausgeschlossen sind. Auf der Ebene des Bundesstaats New York bzw. der Stadt New York liegt durch den Betrieb des Büros und der Beschäftigung von Mitarbeitern grundsätzlich eine Steuerpflicht vor, weshalb das Unternehmen verpflichtet ist, Ertragsteuererklärungen für New York State und New York City abzugeben. Die Gewinnzuordnung erfolgt nach dem einschlägigen Unitary Tax System von New York durch Umlage des „weltweiten“ Gewinns des Unternehmens

auf die New Yorker Betriebsstätte. Sofern sich das Büro und die Mitarbeiter in einem US-Bundesstaat befinden, der bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage von der Bemessungsgrundlage auf Bundessteuerebene ausgeht und das Unitary Tax System nicht anwendet, sollte eine Kopie der vorsorglichen Bundessteuererklärung der Bundesstaatensteuererklärung anhängt und die Steuerbefreiung somit indirekt auch auf der Bundesstaatenebene geltend gemacht werden.

Folgen der Unterlassung

Die Steuerbefreiung kann in der Regel nicht rückwirkend für vergangene Steuerjahre geltend gemacht werden, für die die Steuerklärungsfristen abgelaufen sind. Ein Unterlassen der Abgabe der vorsorglichen Steuererklärungen kann im Fall der nachträglichen finanzbehördlich festgestellten Steuerpflicht unter Umständen zum Verlust des Betriebsausgabenabzugs und zur Festsetzung von Steuern, Bußgeldern und Nachzahlungszinsen führen. Eine Verjährung tritt in der Regel nicht ein.

Definitive US-Lohnsteuerpflicht

Da annahmegemäß das US-Büro mit Hilfe von angestelltem Personal (entsandte Mitarbeiter oder Ortskräfte) betrieben wird, ist das Unternehmen unabhängig davon, ob die oben genannten Ertragsteuererklärungen abgegeben werden, verpflichtet, die laufenden US-Lohnsteuererklärungen (hier: Bund, Bundesstaat, gegebenenfalls Stadt) abzugeben und die US-Lohnsteuern und entsprechenden Sozialabgaben zu entrichten. Das Unterlassen der Abgabe bzw. die verspätete Abgabe führt in der Regel zur Festsetzung empfindlicher Bußgelder und Nachzahlungszinsen.

Blocker Corporation bzw. hybride GmbH & Co. KG

Für das oben genannte deutsche Unternehmen empfiehlt es sich unter Umständen, eine US-Tochtergesellschaft (z. B. eine Corporation) zu gründen, die das Büro betreibt, um als „Blocker“ gegen die Unitary Tax in New York und gegebenenfalls in Kalifornien zu wirken. Alternativ kann je nach den Gegebenheiten auf der Seite des deutschen Unternehmens bzw. seiner Gesellschafter in Erwägung gezogen werden, das US-Büro unter eine deutsche GmbH & Co. KG zu hängen, die für US-steuerliche Zwecke als Corporation behandelt wird (Hinweis auf das „Check-the-Box“-Wahlrecht) und die kein anderes nennenswertes Vermögen hält sowie keine Einkünfte außerhalb der USA erzielt. Bei letzterer Vorgehensweise ist allerdings Sorge dafür zu tragen, dass die nachteilige „Inversion“-Besteuerung gemäß IRC Sec. 7874 nicht zum Tragen kommt. Die Zwischenschaltung des Blockers kann sich im Übrigen bereits aus US-haftungsrechtlichen Gründen empfehlen.

Internationales Steuerrecht/Internationaler Rechtsverkehr

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Will Dendorfer

Steuerberater, CPA

Tel.: +1 (212) 380 – 92 20

E-Mail: will.dendorfer@roedlUSA.com

> Südafrika führt CO₂-Steuer ein

Von Dominik Skalet, Rödl & Partner Johannesburg

Die CO₂-Steuer ist eine Umweltsteuer auf den Ausstoß von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen und wird in Südafrika ab dem 1. Januar 2015 erhoben. Die Einführung der Steuer stellt eine der weitreichendsten Änderungen der Steuergesetze seit der Einführung der Kapitalgewinnsteuer (Capital Gains Tax) im Jahre 2001 dar. Ein entsprechendes Strategiepapier wurde am 2. Mai 2013 vom südafrikanischen Finanzministerium verabschiedet und veröffentlicht.

Die geplante CO₂-Steuer wird enorme Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit in Südafrika haben und auch Unternehmen bzw. Privathaushalte betreffen, die nicht zur Abgabe der Steuer verpflichtet sind. Die Steuer wird in zwei Phasen eingeführt: In der ersten Phase, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019, wird die zunächst niedrig tarifizierte Steuer eingeführt und jährlich um 10 Prozent erhöht. In der zweiten Phase, vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025, werden die Tarife noch einmal genauer untersucht und eventuell angepasst.

Die Steuer beträgt zu Beginn 120 südafrikanische Rand (rund 10 Euro) pro direkt ausgestoßener Tonne CO₂ bzw. CO₂-eq (carbon dioxide equivalent), wobei es allerdings einen steuerlichen Freibetragsanteil gibt (je nach Industrie, zunächst bis zu 60 Prozent; in der zweiten Phase wird der Grundfreibetragsanteil reduziert bzw. durch einen festen Betrag ersetzt). Die konkrete Steuer beläuft sich somit im ersten Jahr der Einführung auf 12 bis 48 Rand (circa 1 bis 4 Euro) pro direkt ausgestoßener Tonne CO₂ und erhöht sich jährlich bis Ende 2019. Gemäß Strategiepapier sind alle Unternehmen aus der Elektrizitäts-, Öl-, Eisen-, Stahl-, Zement-, Glas-, Chemie-, Papier- und Kohleindustrie sowie „sonstige“ Unternehmen (der Begriff ist noch nicht näher definiert) zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Ausgeschlossen sind hingegen land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Unternehmen der Abfallwirtschaft.

Mit der Überwachung der CO₂-Steuer wurde das südafrikanische Umweltministerium (Department of Environmental Affairs) beauftragt. Zu den weiteren Aufgaben des Ministeriums gehören u. a. die Durchführung von Betriebsprüfungen sowie die (zivil- und strafrechtliche) Verfolgung von Straftätern. Wir empfehlen deshalb allen deutschen Unternehmen in der Region sich rechtzeitig mit der neuen Gesetzeslage auseinanderzusetzen und entsprechende Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten. Der Einfluss der CO₂-Steuer kann z. B. durch entsprechende Betriebsveräußerungen, Energieeinsparmaßnahmen (analog dazu ermöglicht z. B. das Einkommensteuergesetz eine Sonderabschreibung für Energiesparmaßnahmen in Höhe von 45 Cent pro Kilowatt-Einsparung), ein verbessertes Supply-Chain-Management oder die Anpassung von langfristigen Einkaufsverträgen minimiert werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet

Steuerberater (SA)

Tel.: +27 (11) 479 – 3000

E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

> Vereinigte Arabische Emirate: KIZAD – Industriepark der Zukunft

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Dubai

Bei der Khalifa Industrial Zone Abu Dhabi (KIZAD) handelt es sich um einen neuen Industriepark, der in der Al Taweela Area angesiedelt ist und unter der Abu Dhabi Ports Company (ADPC) tätig wird. Die ADPC ist ein Entwicklungsunternehmen für Häfen und Industriezonen. Das Unternehmen leitet kommerzielle Häfen in den Emiraten, unterstützt Partner bei Infrastrukturprojekten, Unternehmensgründungen und Joint Ventures mit Partnern, die operativ in den Häfen und Industriezonen tätig sind.

ADPC wurde 2006 gegründet und ist Bestandteil der Restrukturierung des kommerziellen Hafensektors der Emirate von Abu Dhabi. Das Unternehmen kontrolliert und leitet alle kommerziellen Hafenbestandteile, die vormals zur Abu Dhabi Seaports Authority gehörten. Ziel ist es, den Fortschritt in der industriellen Logistik und Infrastruktur voranzutreiben. Der Hauptfokus liegt aktuell auf der weltgrößten Konzentration von Industrie in der Khalifa Industrial Zone Abu Dhabi (KIZAD). Im Sinne der Vision 2030 für Abu Dhabi, sich die in-

dustrielle Diversifizierung zu Nutzen zu machen, wurde KIZAD auf einer 417 Quadratkilometer großen Grünfläche gegründet und dient als herausragendes Tor für die industrielle Entwicklung der Region. Durch seine optimale Lage in der Nähe des Khalifa Hafens und an dem langen Abschnitt der Autobahn E11 verschafft KIZAD potenziellen Investoren den Zutritt sowohl zum lokalen als auch internationalen Markt. KIZAD wird die erste Industriezone in der Region werden, welche Investoren eine Gründung sowohl innerhalb einer Freihandelszone, als auch außerhalb dieser ermöglicht. Unternehmen, die innerhalb der Freihandelszone gelegen sind, unterliegen den Regularien und Vorgaben der Freihandelszonenverwaltung (Abu Dhabi Free Zone Authority – ADFZA). Für die übrigen Unternehmen, die sich außerhalb der Freihandelszone niederlassen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des UAE Commercial Companies Law (CCL).

Diversifizierung von Abu Dhabi bis 2030

KIZAD besteht aus dem Areal A und dem Areal B. Obwohl Areal B in erster Linie der industriellen und gewerblichen Nutzung gewidmet ist, sind dort Einrichtungen vorzufinden, welche die industrielle Entwicklung zusätzlich fördern, wie beispielsweise Wohngebiete für Mitarbeiter und Geschäfte. Aufgrund seiner enormen Fläche wurde Areal A hingegen in bestimmte Zonen unterteilt, um diverse industrielle Aktivitäten aufzunehmen. Diese reichen von der Aluminiumproduktion über Handel und Logistik bis hin zur Herstellung von medizinischen Geräten. U. a. wird hier derzeit ein Lager- und Logistikpark für logistische Einheiten entwickelt. Dazu gehören vorgefertigte Lagerhäuser und zu pachtende Bodenflächen, auf denen die Nutzer und andere Logistikanbieter ihre eigenen Anlagen errichten können. Mit Hilfe dieses Projekts sollen Lager bereitgestellt werden, die sämtliche Voraussetzungen hinsichtlich Lagerung, Frachtgut, sowie anderer Logistikanbieter in KIZAD erfüllen. Vorgefertigte Lagerhäuser sind auf insgesamt 400.000 Quadratmeter zu finden. Deren strategische Entwicklung erfolgt in zwei Phasen: Im Rahmen der ersten Phase sind vorgefertigte Lagerhäuser auf einer Fläche von 100.000 Quadratmetern mit verschiedenen Moduleinheiten ab 1.000 Quadratmetern vorgesehen. 10 Prozent jeder Einheit sind für Büro Zwecke zu nutzen. Die Lagerhäuser weisen eine Planungseffizienz von 90 Prozent auf und werden mit klimatisierten Einheiten und Laderampen ausgestattet. Investoren können allerdings auch einen Vertrag über ein langfristiges Eigentumsrecht erhalten, für den Fall, dass sie ein eigenes Lagerhaus und eigene Logistikanlagen errichten möchten. Investoren, die hingegen vorgefertigte Einrichtungen standardmäßig nutzen möchten, sind berechtigt, einen langfristigen Pachtvertrag abzuschließen.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak

Rechtsanwältin

Tel.: +971 (4) 295 00 – 20

E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

> Maquiladora-Unternehmen und die Finanzreform in Mexiko

Von Peter de Pay, Rödl & Partner Berlin

Wie bereits im [Auslandsbrief Februar 2014](#) berichtet, wurde zum Anfang des Jahres eine umfangreiche Finanzreform in Mexiko durchgeführt. Davon betroffen sind insbesondere Unternehmen aus dem Lohnveredelungssektor (auch Maquila oder Maquiladora genannt), die nach Aussage des mexikanischen Dachverbands der Lohnveredelungsunternehmen INDEX im Jahr 2013 Exporte im Wert von rund 200 Mrd. US-Dollar getätigt haben und somit für insgesamt 80 Prozent des Nicht-Erdöl exports des Landes verantwortlich sind. Maquiladora-Unternehmen sind Veredelungsunternehmen, die aufgrund einer staatlichen Genehmigung berechtigt sind, für einen befristeten Zeitraum Rohstoffe und Maschinen ein- und nach der Veredelung wieder auszuführen.

Die Reformierung zahlreicher Steuergesetze hatte nicht nur die teilweise Anhebung des günstigeren Einkommensteuersatzes von 17,5 Prozent für Maquiladora-Unternehmen auf den üblichen Einkommensteuersatz von 30 Prozent zur Folge, sondern führte auch zur Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für die befristete Einfuhr von Rohstoffen und Maschinen im Rahmen des Maquiladora-Förderprogramms. Die nunmehr bestehende uneingeschränkte Einfuhrumsatzsteuerpflicht wurde allerdings gleichzeitig durch ein neu eingeführtes Zertifizierungssystem relativiert. Auf dessen Grundlage können sich Maquiladora-Unternehmen im Laufe dieses Jahres in genau festgelegten Zeiträumen als sogenanntes zertifiziertes Unternehmen bei der mexikanischen Finanzverwaltung (SAT) registrieren lassen und somit eine Steuergutschrift von bis zu 100 Prozent der Einfuhrumsatzsteuer erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Zertifizierung sind mit den bereits bekannten umfassenden Formalitäten verbunden, die insbesondere sehr zeitintensiv sind und einen hohen administrativen Aufwand erfordern. Bereits minimale Nachlässigkeiten können den Entzug der Maquiladora-Genehmigung zur

Internationaler Rechtsverkehr

Folge haben. Für die Zertifizierung sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu beachten:

- > Als Maquiladora zugelassene Unternehmen müssen belegen können, dass der Wert der innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums veredelten und dann ausgeführten Waren mindestens 60 Prozent des Wertes von Rohstoffe und Maschinen entspricht, die im gleichen Zeitraum eingeführt wurden.
- > Neben den Maquiladora-Unternehmen müssen auch deren Anteilseigner, der gesetzliche Vertreter sowie die Geschäftsführung bzw. der Vorstand eine Art Unbedenklichkeitsbescheinigung der SAT vorlegen.
- > Der Beweis über das Einhalten der Voraussetzungen des Maquiladora-Förderprogramms muss erbracht werden.
- > Einsetzen eines von der SAT autorisierten in- oder ausländischen Transportunternehmens für die temporäre Einfuhr der Rohstoffe und Maschinen (Sollte im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt werden, dass die Rohstoffe und Maschinen unberechtigterweise eingeführt wurden, droht eine Geldbuße.).

Betriebsstättenrisiko verschärft

Ein Maquiladora-Unternehmen, das alle Grundvoraussetzungen erfüllt, wird als „A“ zertifiziertes Unternehmen eingestuft und muss seine Zertifizierung grundsätzlich jährlich erneuern. Ein als „AA“ zertifiziertes Unternehmen ist bereits seit mindestens fünf Jahren als Maquiladora-Unternehmen tätig bzw. dessen Maschinen und Betriebsmittel hatten im vergangenen Jahr einen Gesamtwert von mehr als 3,85 Mio. US-Dollar oder mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt. Für ein „AA“ zertifiziertes Unternehmen wird eine Zertifizierung mit Laufzeit von zwei Jahren erteilt. Die „AAA“ zertifizierten Unternehmen sind dagegen Maquiladora-Unternehmen, die mindestens sieben Jahre als Maquiladora-Unternehmen tätig sind bzw. deren Maschinen und Betriebsmittel im vergangenen Jahr insgesamt einen Wert von mehr 7,7 Mio. US-Dollar ausgemacht oder mehr als 2.500 Mitarbeiter beschäftigt hatten. Diese als „AAA“ zertifizierten Unternehmen erhalten dann eine Zertifizierung von bis zu drei Jahren. Darüber hinaus kommen je nach erteilter Zertifizierungsstufe die Unternehmen in den Genuss einer beschleunigten Erstattung der Umsatzsteuer oder einer verlängerten Frist für das Nachreichen von fehlenden Dokumenten.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die bevorzugte Behandlung im Rahmen der Einkommensteuer. Das alte Einkommensteuergesetz bestimmte, dass ausländische Unternehmen, die sich eines Veredelungsunternehmens in Mexiko bedienen, keine steuerliche Betriebsstätte begründeten, sofern bestimmte administrative Anforderungen erfüllt wurden. Nach dem neuen Gesetz müssen u.a. die folgenden (verschärften) Anforderungen erfüllt werden, um eine steuerliche Betriebsstätte des ausländischen Auftraggebers zu vermeiden:

- > Alle ausländischen Rohstofflieferanten (mit Ausnahme des ausländischen Auftraggebers) müssen eine Handelsbeziehung

zu dem Maquiladora-Unternehmen unterhalten.

- > Alle Rohstoffe, die nicht temporär durch das Maquiladora-Unternehmen eingeführt wurden, müssen mit den temporär eingeführten Rohstoffen in einem gemeinsamen Veredelungsprozess verarbeitet und ausgeführt werden.
- > Die zum Zwecke der Veredelung temporär eingeführten Maschinen und Betriebsmittel müssen entweder im Eigentum des Maquiladora-Unternehmens oder des ausländischen Auftraggebers stehen, wobei mindestens 30 Prozent der Maschinen oder Betriebsmittel im Eigentum des ausländischen Auftraggebers stehen müssen (Für das Einhalten der 30 Prozent-Regelungen haben bestehende Maquiladora-Unternehmen eine Frist von zwei Jahren, um diese Voraussetzung zu erfüllen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im Eigentum des ausländischen Auftraggebers stehenden Maschinen und Betriebsmittel nicht vorher im Eigentum des Maquiladora- oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens stehen durften.).

Ferner können Maquiladora-Unternehmen nun zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten einen Betrag steuerlich absetzen, der in etwa die Hälfte der Summe der Gehälter der eingesetzten Arbeitnehmer entspricht. Zudem kann unter die Einfuhrumsatzsteuer mit der bei der Veräußerung der Ware abzuführenden Umsatzsteuer im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuererklärung aufgerechnet werden. Hierzu bedarf es aber der Einhaltung strenger Dokumentationspflichten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Voß

Rechtsanwalt

Tel.: +52(55)47 39 – 22 27

E-Mail: andreas.voss@roedl.pro

> Änderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts

Von Fu Xiaomei und Bi De, Rödl & Partner Shanghai

Um die Beschlüsse der 12. Sitzung des Nationalen Volkskongresses Chinas zur Reform der gesellschaftsrechtlichen Kapitaleinlagepflichten umzusetzen und die Registrierungsprozesse zu vereinfachen, wurde das chinesische Gesellschaftsrecht revidiert. Die Änderungen sind am 1. März 2014 in Kraft getreten.

Wechsel der amtlichen Eintragungspflichten: Vom „einbezahlten“ zum „gezeichneten“ Stammkapital

Während bisher verbindliche Mindestvorgaben zum tatsächlich einbezahlten Stammkapital existieren und bei der Behörde anzumelden sind, entfällt diese Pflicht nunmehr, sofern sonstige Gesetze keine entsprechenden Vorgaben hierzu statuieren. Entsprechend wird auch die Geschäftslizenz einer Gesellschaft keine Angaben mehr zum eingezahlten Kapital enthalten. Gesellschaften haben daher die Möglichkeit, die Höhe des Stammkapitals in ihrer Satzung zu bestimmen. Im Rahmen der Gesellschaftsgründung überprüfen die Behörden infolgedessen auch nicht mehr die Einhaltung von Mindestkapitalvorgaben, sondern die Erfüllung der satzungsgemäßen Einzahlungspflichten der Gesellschafter. Diese Bestimmungen gelten ebenso für Aktiengesellschaften. Hiernach kommt der Gesellschaftssatzung und der Gesellschaftervereinbarung eine bedeutende Funktion bei der Bestimmung der Unternehmensgröße zu.

Das geänderte Gesellschaftsrecht enthält nunmehr auch keine zeitlichen Vorgaben zu den Einzahlungspflichten mehr. Während zuvor Gesellschaften mit begrenzter Haftung und Aktiengesellschaften das nominale Stammkapital innerhalb von 2 Jahren nach Gesellschaftsgründung (5 Jahre bei Investmentgesellschaften) aufbringen mussten, entfällt diese gesetzliche Vorgabe nunmehr. Dies gilt ebenfalls für Ein-Mann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bisher sogar das vollständige Stammkapital vor Erteilung einer Geschäftslizenz aufbringen mussten.

Anforderungen am Mindestkapital

Bisher betrug das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) mindestens 30.000 RMB oder 100.000 RMB, sofern es sich um eine Ein-Personen-Gesellschaft handelt. Das Mindeststammkapital für Aktiengesellschaften betrug 5 Mio. RMB. Im geänderten Gesellschaftsrecht entfallen derartige Anforderungen hingegen. Theoretisch wäre somit eine Unternehmensgründung mit einem Stammkapital von 1 RMB gegebenenfalls möglich.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Bereich des geistigen Eigentums tätig sind, dürfte vor allem der Wegfall einer Mindestbareinlage (bisher 30 Prozent des Stammkapitals) erfreulich sein. Hierdurch dürfte kleinen aber kreativen Unternehmen die Unternehmensgründung erleichtert werden. Im Zuge des Verzichts auf das Einzahlungserfordernis bezüglich des Stammkapitals und einer entsprechenden behördlichen Überprüfung im Rahmen der Unternehmensgründung entfällt ebenfalls die Pflicht der Gesellschafter, einen festgelegten Anteil des Stammkapitals als Gründungseinlage zu erbringen. Zuvor hatten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften 20 Prozent, mit ausländischem Kapital finanzierte Gesellschaften 15 Prozent und Ein-Mann-Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent des Stammkapitals bei der Gründung einzubringen. Die

geänderten Regeln zur Kapitalaufbringung finden nunmehr auch entsprechende Anwendung bei Kapitalerhöhungen. In Verbindung mit dem Wegfall der verpflichtenden zeitlichen Vorgaben zu den Einzahlungspflichten wird den Investoren künftig mehr ungebundenes Kapital zur Verfügung stehen.

Änderungen der entsprechenden Verwaltungsgesetze und Verordnungen

Um dem geänderten Gesellschaftsrecht zu entsprechen und dieses praktisch umzusetzen, müssen einige derzeit gültige Gesetze und Verordnungen geändert werden. Am 7. Februar 2014 publizierte der Chinesische Staatsrat daher eine Stellungnahme zur Reformierung der entsprechenden Vorschriften (Guiding Opinion on Reform of Registration Regulation, „Guiding Opinion“), um die Umsetzung zu unterstützen. Zusätzlich sieht die Guiding Opinion einen Wechsel des Systems der jährlichen Unternehmensprüfung vor. Anstelle einer jährlichen Überprüfung aller Kapitalgesellschaften sieht die Stellungnahme nunmehr den Wechsel zu einer jährlichen Berichtspflicht der Unternehmen vor. Jede Gesellschaft muss im Zeitraum vom 1. Januar zum 30. Juni eines jeden Jahres durch das Enterprise Credit Information Publicity System an die Registrierungsbehörde berichten und den Bericht veröffentlichen. Darüber hinaus bezieht sich die Guiding Opinion auch auf die Vereinfachung der Voraussetzungen für die Eintragung des Unternehmenssitzes, die elektronische Lizenzzustellung und den Aufbau eines Systems für geschäftliche Glaubwürdigkeit.

Am 14. Februar 2014 veröffentlichte die staatliche Behörde für Industrie und Handel („SAIC“) einen Diskussionsentwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschriften u. a. zur amtlichen Eintragung des Gesellschaftsstammkapitals, um die Vorgaben des Staatsrats umzusetzen. Das SAIC machte nunmehr am 19. Februar 2014 öffentlich bekannt, dass die jährliche staatliche Unternehmensprüfung ausgesetzt werde, was auf eine Änderung des Systems der jährlichen Überprüfung ab dem 1. März 2014 hindeutet. Der konkrete künftige Ablauf wird sich allerdings erst mit der finalen Umsetzung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften ergeben.

Auswirkungen auf Auslandskapitalgesellschaften (Foreign-Invested Enterprises)

Ab dem 1. März 2014 unterliegen alle in China errichteten Gesellschaften, unabhängig davon, ob diese reine Inlandsgesellschaften oder mit ausländischem Kapital finanzierte Unternehmen (Foreign-Invested Enterprises, „FIEs“) sind. Es ist allerdings anzumerken, dass FIEs – neben dem Gesellschaftsrecht – auch anderen chinesischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen, einschließlich spezifischer Vorschriften für chinesisch-ausländische Equity Joint-Ventures, Cooperative Joint-Ventures sowie Gesellschaften mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (die „FIE Gesetze“). Um diese FIE Gesetze mit dem geänderten Gesellschaftsrecht in Einklang zu bringen, hat der Staatsrat bisher zwei Verwal-

Internationaler Rechtsverkehr/Rödl & Partner intern

tungsvorschriften bezüglich der Kapitaleinlage für chinesisch-ausländische Equity Joint-Ventures und Cooperative Joint-Ventures aufgehoben und die Durchführungsvorschrift für Gesellschaften mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung („Durchführungsvorschrift“) entsprechend geändert. Gemäß der Durchführungsvorschrift hat die Satzung die Gesamtinvestition, das Stammkapital, das gezeichnete Stammkapital, die Mittel zur Kapitaleinbringung und die Frist für die Kapitaleinbringung zu enthalten. Der Gesetzgeber hat mit der Durchführungsvorschrift auch das Einzahlungserfordernis bezüglich des Stammkapitals, das Erfordernis der Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer sowie die Begrenzung der Einbringung an gewerblichen Schutzrechten und Know-how als Einlage aufgehoben.

Da FIEs auch der Kontrolle und Aufsicht anderer Behörden unterliegen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Besteuerung, Zollanmeldungen, Devisenkontrollen und sonstigen staatlichen Genehmigungen, muss sich erst noch herausstellen, inwiefern diese Behörden auch nach dem Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsrechts weiterhin an den bisherigen Auflagen und Bedingungen festhalten werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen könnten gemeinsam veröffentlichte Vorgaben der verschiedenen Behörden für eine einheitliche Lösung sorgen und die Reform des Gesellschaftsrechts voranbringen.

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Fischer
Rechtsanwalt
Tel.: +86(21)6163 – 5323
E-Mail: alexander.fischer@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis



15. Forum Going Global 22. Mai 2014

Wir laden Sie herzlich ein, am 22. Mai 2014 in Nürnberg unser Gast zu sein und einen Tag zu erleben, der ganz im Zeichen global agierender Unternehmen steht.

Sie können aus einem vielfältigen Programm mit über 25 Fachvorträgen wählen: Erfahren Sie aus erster Hand Aktuelles über die Investitionschancen deutscher Unternehmen u. a. in Brasilien, China oder den USA.

Prof. Dr. Gerd Gigerenzer, Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin wird mit seinem Impulsvortrag „Bauchentscheidungen – die Intelligenz des Unterbewusstes“ den Tag abrunden. Das detaillierte Programm sowie die Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage:

www.roedl.de/forumgoingglobal

Bei Fragen freuen sich über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:

Karin Hao
+49(911)9193 – 2846
karin.hao@roedl.de

Jeannie Pfefferlein
+49(911)9193 – 2850
jeannie.pfefferlein@roedl.de

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief April 2014, ISSN 2194-881X

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.